



Stadt Nürnberg · Dietzstraße 4 · 90443 Nürnberg
520.01

An die
Träger und Leitungen
von Kindertageseinrichtungen

21.03.2022

Aufnahme von Kindern aus der Ukraine in der Kindertagesbetreuung

Unser Zeichen J/B4-2

Sehr geehrte Trägervertretungen,
sehr geehrte Einrichtungsleitungen,

wir haben vom Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales das **AMS vom 15.03.2022 (AMS V3/03-2022, V3/6511-1/701)** erhalten und wollen Ihnen die wichtigen Inhalte dieses AMS hiermit mitteilen.

Wir alle hoffen, dass die aus der Ukraine geflüchteten Familien bald wieder in ihre Heimat zurückkehren können. Die aktuelle Situation in der Ukraine lässt jedoch befürchten, dass eine Rückkehr in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird. Im Folgenden informieren wir über die rechtlichen Grundlagen zur Aufnahme geflüchteter Kinder in der Kindertagesbetreuung.

1. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 24 SGB VIII besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung und entsteht mit der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern. Maßgeblich dafür ist im Rahmen des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I eine Prognose, ob sich das Kind voraussichtlich längerfristig im Freistaat aufhalten wird. Nach dem Urteil des BVerwG vom 24.6.1999 – 5 C 24/98 begründen minderjährige Ausländerinnen und Ausländer jedenfalls nach Ablauf von sechs Monaten einen gewöhnlichen Aufenthalt i.S.v Art. 1 des Haager Minderjährigenschutzabkommens (MSA). Im Falle der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften wird nach Auffassung des StMAS dann ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet, wenn die Geflüchteten nach der Wohnzeit in Aufnahmeeinrichtungen in die Gemeinschaftsunterkünfte verteilt werden.

Stadt Nürnberg

**Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien - Jugendamt**

**Rechtsaufsicht, Zuschüsse und
räumliche Planung**
J/B4-2

Dietzstraße 4
90443 Nürnberg
Zimmer-Nr. 101
Tel.: 09 11 / 2 31-0
Fax: 09 11 / 2 31-1 02 45

JB42-FT@stadt.nuernberg.de
www.jugendamt.nuernberg.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do 8.30 - 15.30 Uhr
Mi und Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn-Linie 1, 2, 3
Haltestelle Plärrer
Bus-Linie 34, 36
Haltestelle Plärrer
U-Bahn-Linie 2, 3
Haltestelle Opernhaus
Straßenbahn-Linie 4, 6
Haltestelle Kohlenhof
S-Bahn-Linie 2
Haltestelle Steinbühl

Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01
Kto.-Nr. 1 010 941
IBAN: DE50760501010001010941
Swift (BIC): SSKNDE77XXX

Aktuell rechnen wir vor allem aber auch mit vielen Fällen, in denen geflüchtete Familien bei in Bayern lebenden Verwandten und Bekannten eine Unterkunft erhalten. Die Frage, ab wann ein gewöhnlicher Aufenthalt in Bayern begründet wird und somit der Rechtsanspruch entsteht, wird daher oftmals von der konkreten Fallgestaltung abhängen. Eine pauschale Aussage dazu ist in der jetzigen Situation nicht möglich. Ergänzend wird auf die grundsätzliche Anmeldefrist nach Art. 45a AGSG von drei Monaten vor der geplanten Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes hingewiesen.

2. Umsetzung

Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege leisten besonders wichtige Beiträge zur Förderung der Entwicklung und zum frühzeitigen Spracherwerb der Kinder sowie bei der Eingewöhnung der schutzsuchenden Familien in ihre neue Lebenswelt. Ziel ist daher, sofern ein längerfristiger Aufenthalt in Bayern prognostiziert wird, die Kinder in die örtlichen Regelstrukturen der Kindertagesbetreuung aufzunehmen.

Soweit Familien aus der Ukraine direkt die Möglichkeit einer Unterbringung, z.B. bei Familienangehörigen, erhalten und einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen, gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung beziehungsweise in der Kindertagespflege.

Wir empfehlen: Klären Sie mit der betroffenen Familie soweit es geht vor einer Aufnahme des Kindes ab, ob ein dauerhafter Aufenthalt in Nürnberg geplant ist. Eine entsprechende Dokumentation in der Kita-Akte, dass die Familie einen dauerhaften Aufenthalt in Nürnberg plant, ist sinnvoll.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind u. a. ausreichend zur Verfügung stehende, adäquate Betreuungsangebote, ein niedrighschwelliger Zugang zu den Kindertageseinrichtungen bzw. zur Kindertagespflege, eine möglichst gemeinsame Betreuung von deutsch- und nicht-deutschsprachigen Kindern sowie eine gute Ausstattung mit qualifiziertem Fachpersonal.

Uns ist bewusst, dass die vorhandenen Strukturen aufgrund des Fachkräftemangels bereits stark belastet sind. Die Aufnahmefähigkeit von Kindertageseinrichtungen ist daher begrenzt. Auch infolge von Corona kann dem pädagogischen Personal in aller Regel keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden. Bereits jetzt ist eine Tendenz spürbar, dass selbst erfahrene pädagogische Kräfte das Arbeitsfeld verlassen. Daher sollte geprüft werden, ob Zwischenschritte eingeplant werden können:

Niedrighschwellige Angebote der Kindertagesbetreuung, die zugleich Eltern eine intensivere Mitwirkung ermöglichen, bieten nach der bisherigen Erfahrung gute Chancen, die Förderung der Kinder im Rahmen der Kindertagesbetreuung mit der Unterstützung der Eltern bei der Integration zu verbinden.

Bereits in Aufnahmeeinrichtungen können dazu im Rahmen der Möglichkeiten niedrigschwellig zugängliche Angebote vorgehalten werden, wobei es hilfreich ist, sie so auszugestalten, dass sie sich sowohl an die Kinder als auch an deren Eltern richten. Wichtig ist vor allem auch die Vermittlung eines geregelten Alltags. Hier sind wir mit den Gemeinschaftsunterkünften in Kontakt und versuchen, über einen Tagespflegeträger und über das Bundesprogramm „Kita-Einstieg“ Spielgruppen anzubieten.

Darüber hinaus prüft die Staatsregierung, welche der unterschiedlichen, etablierten Unterstützungsstrukturen mit Bezug zu Integration und Stärkung geflüchteter Familien herangezogen und ggf. gestärkt werden können. Insbesondere bedarf es hier auch einer zeitnahen Klärung der Verlängerung, Ausweitung oder aber Reanimierung einschlägiger Bundesprogramme, wie des Programms „Kita-Einstieg“, „Elternchance ist Kinderchance bzw. Elternbegleiter“, aber auch des Bundesprogramms „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“.

Um den Schutz vor Infektionen zu gewährleisten, sollen den Familien rasch Impfangebote unterbreitet werden und es soll eine Unterweisung in Fragen der Hygiene erfolgen. Das betrifft insbesondere auch den Masernschutz als Voraussetzung für den Besuch von Angeboten der Kinderbetreuung. Es ist geplant, zu Fragen des Gesundheitsschutzes gesondert zu informieren.

Weitere wichtige Aspekte sind hierbei sowohl die Herstellung förderlicher Lebensbedingungen als auch die familienverträgliche Gestaltung mit Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements. Hierzu sollten auch gezielt Erziehungskräfte im Ruhestand angesprochen werden.

Platzaufstockungen in Kindertageseinrichtungen sind nur im Rahmen von Einzelfallentscheidungen durch die Fachberatungen der Rechtsaufsicht für Kindertageseinrichtungen möglich.

Wenn die betreffenden Kinder in die Regeleinrichtungen überführt werden, empfehlen wir Ihnen, die Aufnahme zusätzlicher Kinder, die zu einer vorübergehenden Überschreitung des Mindestanstellungsschlüssels oder der Fachkraftquote führt, mit dem Personal abzustimmen. Ferner fordern wir Sie als Träger von Einrichtungen dazu auf, die pädagogische Leitung von jeglicher Verwaltungsarbeit freizustellen, um so für die Beschäftigten vor Ort die notwendigen Kapazitäten zur Betreuung der zusätzlichen Kinder zu erhalten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Fördermöglichkeiten auf Grundlage der Förderrichtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus.

Insbesondere ist bei Verteilung von Kindern auf ein ausgewogenes Verhältnis zu achten, um zum einen die Integration ukrainischer Kinder zu ermöglichen, zum anderen aber auch die fortgesetzte Bildung und Betreuung der bislang betreuten Kinder zu gewährleisten.



3. Förderrechtlicher Rahmen

Sofern erforderlich ist vorgesehen, im Rahmen der staatlichen Förderung flexible Lösungen zu ermöglichen. Die förderrechtlichen Rechtsfolgen werden nach § 17 Abs. 4 S. 5 Nr. 2 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) aufgrund höherer Gewalt zunächst für die **Monate März bis Mai 2022 ausgesetzt**, falls der Mindestanstellungsschlüssel oder die Fachkraftquote bei zusätzlicher Aufnahme von geflüchteten Kindern nicht eingehalten werden können.

Unberührt davon bleibt die Frage der Betriebserlaubnis. Im Einzelfall ist von den Fachberatungen der Rechtsaufsicht für Kindertageseinrichtungen zu prüfen, ob und für welchen Zeitraum zusätzlich Plätze genehmigt werden können. Spielräume sind möglichst zu nutzen.

4. Informationen für die Fachkräfte

Mit dem 456. Newsletter hat das Staatsministerium bereits Informationen zur kindgerechten Kommunikation und Aufbereitung der aktuellen Ereignisse zusammengestellt. Ergänzend verweisen wir auf die Informationen unter: https://www.ifp.bayern.de/veroeffentlichungen/krieg_in_der_ukraine.php

5. Einsatz pädagogischer Kräfte aus der Ukraine im Bereich der Kindertagesbetreuung

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht beurteilt werden, inwiefern ein Einsatz von pädagogischen Kräften aus der Ukraine im Bereich der Kindertagesbetreuung sinnvoll erfolgen kann.

Das ZBFS – Landesjugendamt wird hierzu im Laufe dieser Woche auch eine Hotline einrichten, um öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern dabei zu beraten, wie geflohene Menschen / Hilfskräfte / Fachkräfte aus der Ukraine in den Arbeitsmarkt der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe integriert werden können. Wir werden Sie zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Rechtsaufsicht für Kindertageseinrichtungen freier Träger,
Bau- und Betriebskostenzuschüsse (J/B4-2)

